



Diakonischer Dienstgeberverband in Mitteldeutschland
Geschäftsführung
Merseburger Straße 44, 06110 Halle

Geschäftsstelle

Das Landeskirchenamt
Herr KRR Christian Vollbrecht
Referatsleiter
Referat Arbeitsrecht (P1)

Ihr Ansprechpartner:
Heike Reiff
Geschäftsführung

Tel. +49 345 12299-165
Mobil: 0173-8968489
reiff@diakonie-ekm.de
[www.diakonie-
mitteldeutschland.de](http://www.diakonie-mitteldeutschland.de)

Nur per E-Mail: landeskirchenamt@ekmd.de

✉ Kfm. Vorständin Diakonie Mitteldeutschland

19. Februar 2024

**Stellungnahme zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungs-
gesetz zur Verlagerung der Zuständigkeit über mitarbeitervertretungsrechtliche
Streitigkeiten auf das Kirchengericht der EKD**

Sehr geehrter Herr Vollbrecht,

namens des Vorstands des Diakonischen Dienstgeberverbandes in Mitteldeutschland be-
danken wir uns für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Mitarbeitervertretungsgesetz und die Möglichkeit, die Positionierung des Diakonischen
Dienstgeberverbandes einzubringen.

Im Folgenden nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Wir geben zu bedenken, dass bei einer Zuständigkeitsverlagerung an das Kirchengericht
der Evangelischen Kirche in Deutschland (im Folgenden EKD) in Hannover der regionale
Bezug nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Die Richterinnen und Richter beim Kir-
chengericht der Diakonie Mitteldeutschland sind selbst in der Region verankert, mit der Si-
tuation vor Ort vertraut, kennen die Besonderheiten und können die Erfahrungen aus der
regionalen Praxis einbringen. Auch in anderen Situationen hat sich gezeigt, dass teilweise

sehr unterschiedliche Sichtweisen herrschen und die Bedingungen in den einzelnen Regionen erheblich voneinander abweichen (z.B. unterschiedliche Refinanzierungsbedingungen).

Inwiefern sich die Besetzung des Kirchengerichts in der aktuellen Situation als schwierig erwiesen hat, möchten wir nicht bewerten, da dem Vorstand des Diakonischen Dienstgeberverbands nicht bekannt ist, mit welcher Intensität tatsächlich gesucht und welche Personen konkret angefragt wurden. Zudem gehen wir davon aus, dass in diesem Zusammenhang lediglich Probleme bei der Besetzung des Amtes des Vorsitzes gemeint sind. Für die Funktion der Beisitzerinnen und Beisitzer gab es nach unserem Kenntnisstand keine Schwierigkeiten, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen. Zumindest der Diakonische Dienstgeberverband hat mit einem gewissen Einsatz und Überzeugungskraft motivierte Kandidatinnen und Kandidaten als Beisitzer anwerben können. Umso bedauerlicher ist es, diesen nunmehr mitzuteilen, dass die regionale Kirchengerichtbarkeit aufgegeben wird – dies gilt auch im Hinblick auf das fehlerhafte Besetzungsverfahren.

Etwaige Erschwernisse im Rahmen der Besetzung des Vorsitzes liegen insbesondere auch an den wenig attraktiven Rahmenbedingungen. Eine Entschädigung von 200 Euro je abgeschlossenem Fall nach § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung EKM erscheint nicht angemessen für die komplexe und verantwortungsvolle Tätigkeit einer Vorsitzenden Richterin/eines vorsitzenden Richters. Auf der Ebene der EKD sind gemäß der Anlage zur Entschädigungsverordnung EKD immerhin 245 Euro vorgesehen und zudem besteht die Möglichkeit nach § 1 Abs. 4 bei aufwendigen Verfahren diesen Betrag um die Hälfte zu erhöhen. Hier sollte erwogen werden, die Tätigkeit – auch in ihrer Entschädigung – angemessen aufzuwerten. Möglich wäre aus unserer Sicht z.B. eine Orientierung an der Entschädigung für den Vorsitz bei Einigungsstellungsverfahren nach der Verordnung über die Entschädigung für die Mitglieder nach dem MVG EKD. Diese beträgt zwischen 500,- bis zu 2.000,- Euro für jedes Verfahren einer Entschädigung.

Zudem ließ die Behandlung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Vergangenheit leider nicht durchgehend eine wertschätzende Behandlung erkennen. Informationen zum Fortgang der bereits überschrittenen Amtszeit erfolgten den Beisitzern gegenüber nur spärlich und nach unserer Information gibt es bislang trotz mehrfacher Erinnerungen noch immer kein Dankschreiben für ihre Tätigkeit über viele Jahre hinweg.

Der pragmatische Weg einer Verlagerung der Zuständigkeit über mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten auf das Kirchengericht der EKD ist aufgrund der relativ geringen Anzahl an Verfahren aus ökonomischen Gesichtspunkten einerseits nachvollziehbar. Andererseits zeigten die wenigen anhängigen Rechtsstreitigkeiten auch, dass der Dritte Weg und die Dienstgemeinschaft in der Diakonie Mitteldeutschland funktionieren. Es scheint gegenüber den Dienstnehmersvertretungen als ein falsches und damit nicht unterstützenswertes Signal, die Gerichtsbarkeit räumlich weit entfernt an eine zentrale Stelle zu verlagern. Damit würden die Hürden für die Beschreitung des Klageweges – zumindest in der Wahrnehmung – erhöht. Für die wenigen Fälle, in denen eine Einigung in mitarbeitervertretungsrechtlichen Themen nicht gefunden werden kann, besteht der Wunsch die Niedrigschwelligkeit einer Anrufung des Kirchengerichts vor Ort aufrecht zu erhalten.

In Anbetracht der massiven Versäumnisse und Fehler im Besetzungsverfahren sehen wir es nicht als adäquat, hierauf mit einer Verlegung des Kirchengerichts zu reagieren.

Abschließend erlauben uns den Hinweis, dass eine Frist zur Stellungnahme von nicht einmal drei Wochen angesichts der Vorgeschichte und der Reichweite nicht angemessen ist. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass auch der Verband kirchlicher Mitarbeitender der Evangelischen Kirchen Mitteldeutschlands e. V. als Sozialpartner im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens angehört wird.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Björn Starke
Vorstandsvorsitzender